

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Marktleuthen;
vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Wunsiedel
Straße nach § 13 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Marktleuthen hat in der Sitzung am 27.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 2432, 2436/4, 2436/5, 2436, 2436/1, 2434 und 2434/2 der Gemarkung Marktleuthen.

Die Stadt Marktleuthen beabsichtigt, das Änderungsgebiet, das derzeit als Grünflächen dargestellt ist, zukünftig als gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO) darzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.09.2017 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

4. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018

im Bauamt der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 4 a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des

Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Marktleuthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend macht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Marktleuthen, 13. November 2017
Stadt Marktleuthen

gez.
Leupold
Erster Bürgermeister